



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2014 (20.06)
(OR. en)**

**11171/08
DCL 1**

CRIMORG 98

FREIGABE

des Dokuments	ST 11171/08 RESTREINT UE
vom	2. Juli 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DES RATES zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – Überprüfungsmechanismus Vorbereitung der vierten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (8.-17. Oktober 2008)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. Juli 2008 (10.07)
(OR. en)

11171/08

RESTREINT UE

CRIMORG 98

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
<u>Betr.:</u>	ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DES RATES zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – Überprüfungsmechanismus = Vorbereitung der vierten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (8.-17. Oktober 2008)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts der EU zum Überprüfungsmechanismus im Hinblick auf die vierte Konferenz der Vertragsstaaten des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/ /JI DES RATES

vom 2008

**zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte
Kriminalität – Vorbereitung der
vierten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (8. -17. Oktober 2008)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Initiative Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union erkennt an, dass die Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität ein wichtiges Ziel mit weltweiter Geltung darstellt.
- (2) Eine Reihe von Rechtsakten sind von der Europäischen Union im Hinblick auf die Entwicklung einer umfassenden Politik der EU zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität erlassen worden.
- (3) Es ist wünschenswert, dass die bestehenden internationalen Instrumente ohne weitere Verzögerung von allen Staaten ratifiziert und tatsächlich umgesetzt werden.
- (4) Mehrere Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) und seiner Zusatzprotokolle, während in anderen Mitgliedstaaten die Ratifizierung noch im Gange ist.

RESTREINT UE

- (5) Die Europäische Gemeinschaft selbst ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Protokolle über die Schleusung von Migranten und den Handel mit Migranten.
- (6) Die Konferenz der Vertragsparteien (COP) hat sich auf ihrer dritten Tagung im Oktober 2006 in ihrem Beschluss 3/1 auf eine Reihe von Maßnahmen geeinigt, die vor der vierten Tagung durchgeführt werden sollten, damit die COP ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung und der Überprüfung der Umsetzung, wie in Artikel 32 des UNTOC vorgesehen, effektiv wahrnehmen kann.
- (7) Das Sekretariat des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) hat konsolidierte Schlussberichte über die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seiner Zusatzprotokolle erstellt¹.
- (8) Gemäß den Empfehlungen der offenen Interimsarbeitsgruppe der Regierungsexperten "Technische Unterstützung" (Wien, 3.-5. Oktober 2007) hat das UNODC-Sekretariat die Entwicklung weiterer Instrumente zur Informationsbeschaffung in die Wege geleitet².
- (9) Die Europäische Union verfügt über eingehende Erfahrungen mit der Einrichtung von Evaluierungsmechanismen zur Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung ihrer Rechtsakte durch die Mitgliedstaaten –

¹ CTOC/COP/2008/2, CTOC/COP/2008/3, CTOC/COP/2008/4, CTOC/COP/2008/5, CTOC/COP/2008/6, CTOC/COP/2008/8, CTOC/COP/2008/9.

² CTOC/COP/2008/7

RESTREINT UE

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen alle Initiativen, die auf die Einrichtung eines wirksamen Überprüfungsmechanismus abzielen, welcher die Konferenz der Vertragsparteien entsprechend ihrem Auftrag gemäß Artikel 32 bei der Förderung und Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Zusatzprotokolle unterstützen soll.

(2) Die Mitgliedstaaten bestärken die Konferenz der Vertragsparteien darin, zunächst ein Pilotvorhaben auf freiwilliger Grundlage in die Wege zu leiten, das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Zusammenarbeit mit einigen Vertragsstaaten, die sich dazu bereit erklären, durchgeführt werden soll, um die Umsetzung des Übereinkommens und seiner Zusatzprotokolle zu überprüfen und eine zutreffende Analyse der ersten Ergebnisse vorzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten bestärken die Konferenz der Vertragsparteien darin, den Ergebnissen der beiden vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung durchgeführten Berichterstattungszyklen und den ersten Ergebnissen der auf die Empfehlungen der offenen Interimsarbeitsgruppe der Regierungsexperten "Technische Unterstützung" zurückgehenden Instrumente zur Informationsbeschaffung Rechnung zu tragen¹.

(2) Die gesammelten Informationen sollten als Grundlage für Analysen und für die Ermittlung von Lücken, Problemen, Schwachstellen und vorbildlichen Verfahren bei der Umsetzung dienen und die Festlegung von Prioritäten und Bereichen, für die technische Unterstützung erforderlich ist, im Hinblick auf eine Verbesserung der Umsetzung ermöglichen. Gegebenenfalls könnte auch auf Analysen von Dritten zurückgegriffen werden.

(3) Gegebenenfalls sollten weitere Initiativen zur Erweiterung des Umfangs der Informationseinholung geprüft werden. Die Konferenz der Vertragsparteien sollte mit Unterstützung des UNODC-Sekretariats eine Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen anstreben, damit sachdienliche Informationen in geeigneter Weise genutzt werden können und Doppelarbeit vermieden wird.

¹ CTOC/COP/2008/7.

RESTREINT UE

Artikel 3

- (1) Die Konferenz der Vertragsparteien sollte die im Rahmen des Pilotvorhabens gesammelten Informationen nach Artikel 2 einschließlich der dabei angewandten Methode als Grundlage für die Erörterung und Prüfung der Machbarkeit eines wirksamen und verlässlichen Überprüfungsmechanismus für die Umsetzung des Übereinkommens und seiner Zusatzprotokolle verwenden.
- (2) Der Überprüfungsmechanismus sollte sich auf umfassende, zuverlässige und homogene Informationen bezüglich der Umsetzung des Übereinkommens stützen, damit bei der Umsetzung der Vorschriften Lücken oder Mängel ermittelt werden können und damit exakt untersucht werden kann, ob Korrekturmaßnahmen, einschließlich durch technische Hilfe, erforderlich sind.
- (3) Bei der Festlegung des Überprüfungsmechanismus und seiner Aufgaben sollte die Konferenz der Vertragsparteien sowohl die Maßnahmen, die gemäß den auf den drei vorherigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschlüssen bereits getroffen worden sind, als auch die einschlägigen Evaluierungsmechanismen anderer internationaler und regionaler Gremien berücksichtigen, damit in diesem Zusammenhang auf vorbildliche Verfahren zurückgegriffen wird.
- (4) Der Überprüfungsmechanismus sollte transparenten und objektiven Bewertungskriterien unterliegen und für Ausgewogenheit zwischen Effizienz und dem den Vertragsstaaten auferlegten Verwaltungsaufwand sorgen.

Artikel 4

Der Rat wird erforderlichenfalls weitere Standpunkte zu dieser Angelegenheit festlegen.